

## **Handlungshinweise für die Annahme von mineralischen Reststoffen aus dem Land Berlin zur Verwertung in Steine- und Erden-Tagebaue im Land Brandenburg**

Bei **Bauvorhaben im Land Berlin** ist gemäß Merkblatt Nr. 4 der Senatsverwaltung (Merkblätter zur Entsorgung) die Erstellung von 2 Mischproben je 500 m<sup>3</sup> mineralischer Abfall (Boden, Bauschutt) erforderlich. Um das Material einer Verwertung zuzuführen sind diese Analysen der Senatsverwaltung zur verbindlichen Abfalleinstufung vorzulegen. Diese bestätigt auf einem Formblatt die vorgenommene Einstufung auf Grundlage der vorliegenden Analysedaten (es wird immer die schlechteste Probe gewertet).

**Vor der Annahme** von mineralischen Reststoffen in Steine- und Erden - Tagebauen im **Land Brandenburg** sind vom Materialanlieferer **gemäß den bergrechtlichen Zulassungen** der einzelnen Tagebaue i.d.R. je 500 m<sup>3</sup> (1.000 m<sup>3</sup> bei Großbaustellen) eine Deklarationsanalyse vorzulegen. Das Analysespektrum richtet sich dabei nach dem in den Zulassungen für den Einbau von tagebaufremden Materialien in den jeweiligen Tagebauen festgelegten Parameterumfang.

D.h. dem Bergbauunternehmer ist vom Materialanlieferer mindestens **eine vollständige Deklarationsanalyse gemäß den für ihn geltenden Vorgaben** vorzulegen, die im Anschluss vom Bergbauunternehmer an den vom LBGR beauftragten Fremdüberwacher **zur Freigabe** weitergeleitet wird.

Bei mineralischen Reststoffen aus dem Land Berlin müssten bei Einhaltung der Vorgabe der Senatsverwaltung somit mind. 2 Mischproben mit je einer Deklarationsanalyse von dem jeweiligen Lieferanten erstellt und bei einer Verwertung im Land Brandenburg dem Tagebaubetreiber auch vorgelegt werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass **hier die Lieferanten bzw. Erzeuger der mineralischen Reststoffe in der Pflicht stehen dies nachzuweisen, nicht die Tagebaubetreiber**. Letztere sollten zur Sicherstellung ihrer Betreiber- und Kontrollpflichten darauf achten, dass bei Anfragen hinsichtlich einer möglichen Verwertung von Materialien aus dem Land Berlin auch tatsächlich **beide Analysen vorgelegt werden**.

In diesen Fällen (Anfallort Land Berlin) werden seitens der vom LBGR beauftragten Fremdüberwachung auch beide Analysen für die Erteilung der Freigabe geprüft und für die Einstufung herangezogen, da bei Vorlage von nur einer Analyse nicht beurteilt werden kann, ob es sich hierbei ggf. um die bessere oder die schlechtere Probe handelt sofern signifikante Unterschiede zwischen den beiden Mischproben bestehen. Dabei geht es nicht um eine Erweiterung der Nachweispflichten der Tagebaubetreiber, diese müssen lt. Zulassung meist nur eine Analyse vorlegen, sondern um die **Kontrolle aller vorliegenden Informationen durch die Fremdüberwachung hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwertung auf Grund der Festlegungen für Berlin**.

Lt. dem o.g. Merkblatt ist lediglich der Untersuchungsumfang der LAGA- Richtlinie M 20 (1994/ 2004) vorzulegen. Somit kann es vorkommen, **dass dieser Umfang nicht dem Untersuchungsumfang aus der Zulassung des jeweiligen Tagebaues entspricht**. In solchen Fällen sind die **fehlenden Parameter** entweder **aus einer neu zu erstellenden Mischprobe der beiden vorliegenden Proben** oder **aus der schlechteren der beiden Proben zu analysieren**. Dabei müssen keine vollständig neuen Deklarationsanalysen erstellt werden, sondern **lediglich die fehlenden Parameter ausgehend von der vorhandenen LAGA- Analytik zum jeweiligen Untersuchungsumfang gemäß Zulassung des Tagebaus analysiert werden**.